



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Erstfassung: 10.06.1994

1. Änderung: 27.01.2011

2. Änderung: 02.08.2016

3. Änderung: 09.05.2019

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 - 4 des Bayerischen Feuerwehr-gesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Karlsfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1, Satz 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld.

- (2) Die Gemeinde Karlsfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten (nur in Verbindung mit Personal der Feuerwehr) und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Für Einsätze, die dem örtlichen Gemeinschaftsleben dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld vom 02.08.2016 aufgehoben.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Einsatzleitwagen (ELW)	2,95 €
b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
c) Drehleiter (DLK 23-12)	8,67 €
d) Wechselladerfahrzeug (WLF Trägerfahrzeug)	9,11 €
e) Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	7,94 €
f) Versorgungs-LKW (LKW)	4,90 €
g) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	7,94 €
h) Boot	1,90 €
i) Verkehrssicherungsanhänger	5,00 €
j) Monitor Anhänger (Schaum- / Wasserwerfer)	3,10 €
k) Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nicht aufgeführt	11,84 €

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Einsatzleitwagen (ELW)	26,20 €
b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
c) Drehleiter (DL 23-12)	177,55 €
d) Wechselladerfahrzeug (WLF Trägerfahrzeug)	117,68 €
e) Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	143,15 €
f) Versorgungs-LKW (LKW)	50,08 €
g) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	143,15 €
h) Boot	18,30 €
i) Verkehrssicherungsanhänger	13,00 €
j) Monitor Anhänger (Schaum- / Wasserwerfer)	44,70 €

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

k) Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nicht aufgeführt 78,60 €

3. Kosten für sonstige Leistungen

a) Löschmittel	8,00 € je kg
b) Ölbindemittel	20,00 € je Sack
c) Övlies	10,00 € je lfd. m
d) Ölsperre	87,00 € je Stück
e) Säurebinder	15,00 € je Sack
f) Unisafe	74,00 € je 5 kg
g) Holzplatten	5,00 € je qm
h) Latten	1,00 € je lfd. m
i) Kantholz	2,00 € je lfd. m
j) Folie	1,00 € je qm
k) Entsorgung Öl- und Säurebindemittel	24,00 € je Sack
l) Entsorgung Ölsperre	64,00 € je Stück
m) Entsorgung Övlies	9,00 € je lfd. m
n) Zylinder	15,00 € je Stück

4. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

4.1	einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile)	47,00 €
4.2	Füllen einer 4 l / 200 bar Pressluftflasche	3,00 €
	Füllen einer 6 l / 300 bar Pressluftflaschen	4,00 €
4.3	einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske	16,70 €

Ersatzteilkosten und die entstehenden Sachkosten für Teile über 10,00 Euro Einzelwert werden gesondert in voller Höhe berechnet.

5. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch Dritte wird ein Entgelt von 34,00 Euro pro teilnehmende Person erhoben.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

6. Aufwendungsersatz in sonstigen Fällen

Für sonstigen nicht unter Ziffer 3. aufgeführten Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

7.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird ein Stundensatz von 31,00 Euro berechnet.

7.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 Euro berechnet. Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Karlsfeld durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder Fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (Art. 11 BayFwG) entstehen.

7.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 4 und 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung (Stand 01.03.2016, 14,40 Euro) erhoben.

Abweichend von Nummer 7 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

8. Täuschungs- und Fehlalarmierung

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm oder bei einer privaten Brandmeldeanlage (bei der letztgenannten Anlage unabhängig vom Verschulden) werden Pauschalkosten von 800,00 Euro berechnet, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.

9. Ausnahmen und Befreiungen von der Kostenschuld

Die Gemeinde Karlsfeld kann von der Erstattung der Kosten im Einzelfall absehen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, die Erstattung unbillig ist und dies besondere Härte für den Kostenschuldner bedeutet.

Karlsfeld den, 07.05.2019

Kolbe
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 08.05.2019

Inkrafttreten: 09.05.2019